

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 01/2023 zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe bei Rindern

I.

Aufgrund der im laufenden Tilgungsverfahren erzielten günstigen Infektionslage und der für den Kreis Herzogtum Lauenburg angestrebten Gewährung des Status einer BVD-freien Zone wird gemäß

- Artikel 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
- Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 2, Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer iv, Artikel 20 Abs. 1 und 2 Buchstabe f, Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 72 Buchstabe f i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689,
- § 2 Abs. 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung und
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

für alle rinderhaltenden Betriebe im Kreis Herzogtum Lauenburg ein Verbot der Impfung von Rindern gegen das Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) angeordnet.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine weltweit vorkommende, verlustreiche und wirtschaftlich bedeutsame Virusinfektion bei Rindern. Die Übertragung des Virus erfolgt horizontal von Tier zu Tier über verschiedene Körpersekrete oder vertikal während der Trächtigkeit vom Muttertier auf das Kalb. Bei der horizontalen Verbreitung wird das Virus meistens oral oder nasal aufgenommen. Derartige Infektionen zeigen einen vorübergehenden (transienten) Verlauf mit vielfältigen Gesundheitsstörungen (respiratorische Symptome, Durchfall, Fieber und bei Kühen eine herabgesetzte Milchleistung und Fruchtbarkeit). Auch ein symptomloser Verlauf ist möglich. Bei der Infektion trächtiger, serologisch negativer Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt durch vertikale Viruspassage über die Placenta neben verschiedenen Komplikationen zur Entstehung von persistent (dauerhaft) mit dem BVD-Virus infizierten Kälbern kommen. Diese PI (= persistent infiziert) -Tiere sind lebenslang Träger des BVD-Virus und scheiden dieses ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt zeitlebens in hohen Mengen aus. PI-Tiere können klinisch unauffällig erscheinen, sich zu Kümmerern entwickeln oder an der immer tödlich verlaufenden Mucosal Disease (MD), einer erosiven Erkrankung der



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Schleimhäute mit blutigem Durchfall erkranken. Durch ihre permanente Virusausscheidung setzen sie ständig neue Infektionsketten innerhalb des Bestandes in Gang und können das BVD-Virus beim Verbringen in andere Bestände eintragen.

Die Bovine Virusdiarrhoe ist in Deutschland seit 2004 eine anzeigepflichtige Tierseuche und unterliegt seit 2011 nach den Bestimmungen der BVDV-Verordnung der amtlichen Tierseuchenbekämpfung. Zentrales Element ist seither die Untersuchungspflicht aller Nutztierhalter auf das BVD-Virus innerhalb des ersten Lebensmonats, um PI-Tiere frühzeitig zu identifizieren und so schnell wie möglich aus dem jeweiligen Rinderbestand zu entfernen.

Durch die Bekämpfungsmaßnahmen wurde ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände erzielt. Im Kreis Herzogtum Lauenburg ist letztmalig am 22.03.2019 ein PI-Tier aufgetreten.

Im EU-Tiergesundheitsrecht ist die Bovine Virus Diarrhoe im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 als Tierseuche der Kategorien C, D und E gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c bis e der Verordnung (EU) 2016/429 gelistet, für die in den Mitgliedstaaten Maßnahmen gegen eine Ausbreitung getroffen werden müssen, soweit sie dort relevant sind. Schleswig-Holstein ist mit Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 seit 17.02.2022 als Zone eines Mitgliedsstaats mit einem genehmigten BVD-Tilgungsprogramm gelistet. Ziel des laufenden Tilgungsprogramms ist die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) 2016/429 für die Kreise und kreisfreien Städte, die die Anforderungen für die Gewährung des BVD-Freiheitsstatus im Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen. Hierzu gehört auch der Kreis Herzogtum Lauenburg.

Die rechtliche Grundlage der Anforderungen zur Gewährung und Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ auf der Grundlage von historischen und Überwachungsdaten ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Artikel 72 Buchstabe f und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Neben der BVD-Freiheit von 99,8 % der Betriebe, in denen mindestens 99,9 % der Rinder gehalten werden, ist das Verbot der Impfung von gehaltenen Rindern gegen BVD eine der dort aufgeführten Voraussetzungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Aufgrund des im Kreis Herzogtum Lauenburg erreichten Standes der BVD-Tilgung ist eine Fortführung der BVD-Impfung weder erforderlich noch zielführend, da sie der Erlangung des angestrebten BVD-Freiheitsstatus im Wege steht. Hinzu kommt, dass in der serologischen Diagnostik eine Unterscheidung zwischen geimpften Tieren und Tieren, die mit dem Feldvirus infiziert wurden, nicht möglich ist. Diese fehlende Unterscheidbarkeit erschwert die Interpretation von positiven BVDV-Antikörperbefunden sowie das Erkennen von BVD-Ausbrüchen und damit das zeitgerechte Einsetzen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Außerdem wird die Einführung serologischer Testverfahren zur Überwachung des BVD-Status in Betrieben mit BVD-Impftieren behindert. Nur durch ein BVD-Impfverbot kann in einem überschaubaren Zeitraum über eine sukzessive Reduzierung des Anteils von BVD-Impfungen die sichere Nutzung serologischer Untersuchungsverfahren etabliert werden.

Das BVD-Impfverbot ist darüber hinaus erforderlich, um den BVD-Freiheitsstatus zu erlangen. Dieser Status ist für die Rinderhalter im Kreisgebiet unter tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Aspekten von erheblicher Bedeutung, da bereits die Mehrzahl der Bundesländer diesen Status erreicht hat und sich für Zonen mit einem geringeren Tiergesundheitsniveau Hemmnisse beim Rinderhandel ergeben. Andererseits werden mit der Erlangung des BVD-Freiheitsstatus verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern nach Schleswig-Holstein wirksam, die es den Rinderhaltern im Kreis Herzogtum Lauenburg ermöglichen, ihre Bestände sicherer vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen. Bei den genannten Zusatzgarantien handelt

es sich je nach Herkunft der Tiere um zusätzliche virologische sowie serologische Untersuchungen der zu verbringenden Tiere vor dem Transport, um sicherzustellen, dass von diesen Tieren keine Gefahr einer Verschleppung des BVD-Virus ausgeht.

Das Verbot der BVD-Impfung von gehaltenen Rindern ist daher geeignet,

- den Anteil nicht geimpfter Tiere in der Rinderpopulation im Kreis Herzogtum Lauenburg nachhaltig zu erhöhen sowie
- das diagnostische Spektrum zur Überwachung der BVD-Situation auf Bestandsebene zu erweitern und zu verbessern.

Die Untersagung der BVD-Impfung von gehaltenen Rindern ist außerdem erforderlich, um für den Kreis Herzogtum Lauenburg den Status als BVD-freie Zone und das damit verbundene höhere Schutzniveau im Handelsverkehr mit Rindern erlangen zu können. Schließlich ist das BVD-Impfverbot auch angemessen, da es die Rinderhalter im Kreisgebiet vor zukünftigen Handelshemmnissen und damit wirtschaftlichen Nachteilen bewahrt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Anordnung des BVD-Impfverbots ergibt sich aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG).

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für das in Abschnitt I. angeordnete Verbot der Impfung von gehaltenen Rindern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe (BVDV) wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

Die Bovine Virus Diarrhoe ist eine Tierseuche, die in rinderhaltenden Betrieben mit erheblichen Störungen der Tiergesundheit und daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden einhergehen kann. Die Verfügbarkeit einer eindeutig interpretierbaren Diagnostik zur frühzeitigen und sicheren Erkennung von Ausbruchsfällen und der Einleitung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung ist daher im besonderen öffentlichen Interesse einer raschen und effektiven Tierseuchenbekämpfung. Darüber hinaus liegt die Gewährung des BVD-Freiheitsstatus und des damit einhergehenden verbesserten Tiergesundheitsniveaus im wirtschaftlichen Interesse der im Kreisgebiet ansässigen Rinderhalter. Da die BVD-Impfung beiden vorgenannten Zielen im Weg steht, käme es durch das Einlegen von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung zu einer zeitlichen Verzögerung bei der zur Verbesserung des Tiergesundheitsniveaus in Bezug auf BVD gebotenen Zielsetzungen. Die Maßnahmen dienen somit dem Schutz hoher Rechtsgüter, so dass deren Wirksamwerden höher einzuschätzen ist, als persönliche Einzelinteressen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung am **20.04.2023/00:00 Uhr** in Kraft.

IV.

Hinweise

1. Auf eine vorherige Anordnung der Betroffenen wurde gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) verzichtet.
2. Verstöße gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 6 Nr. 1 der BVDV-Verordnung als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.
3. Die Untersuchungspflicht von Rindern auf das Bovine Virusdiarrhoe Virus (BVDV) gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i. V. m. § 3 der BVDV-Verordnung gilt unabhängig von dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung uneingeschränkt fort.
4. Jeder Verdacht der Infektion eines Rindes mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefon: 04542 822830; Telefax: 04542 8228310; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 18.04.2023

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) 2016/429 vom 09.03.2016 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrechtsakt) (ABl. EU L 84, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABl. EU L 272, S. 11)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 vom 17.12.2019 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. EU L 174, S. 211), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 vom 23.03.2021 (ABl. EU L 194, S. 10)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung gelisteter Seuchen darstellen (ABl. EU L 308, S. 21), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 vom 14.06.2022 (ABl. EU L 160, S. 30)
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/214 vom 17.02.2022 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung oder Aberkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedsstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedsstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen (ABl. EU L 37, S. 16)
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2852)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2016 (BGBl. I. S. 1483)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)